

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Torsten Hofer (SPD)**

vom 10. September 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. September 2019)

zum Thema:

Straßen, die unbefestigt sind bzw. über keinen Gehweg verfügen

und **Antwort** vom 26. September 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Okt. 2019)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 21 031
vom 10. September 2019
über Straßen, die unbefestigt sind bzw. über keinen Gehweg verfügen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Pankow um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde.

Frage 1:

Ein Beispiel für eine Wohnstraße ohne Befestigung in meinem Wahlkreis ist die Akazienallee in 13158 Berlin-Rosenthal. – Wer übernimmt bei der Akazienallee die Kosten für den Fall, dass diese Straße ordnungsgemäß befestigt würde?

Frage 2:

Ein Beispiel für eine Wohnstraße ohne Gehwege in meinem Wahlkreis ist die Buchhorster Straße in 13158 Berlin-Wilhelmsruh. – Wer übernimmt bei der Buchhorster Straße die Kosten für den Fall, dass in dieser Straße ein ordnungsgemäßer Gehweg eingerichtet würde?

Frage 3:

In welcher Rechtsnorm ist für die genannten Straßen die Kostentragung geregelt?

Antwort zu Frage 1 bis 3:

Das Bezirksamt Pankow teilt hierzu mit:

„Die Kosten für die erstmalige Herstellung oder den Ausbau einer Erschließungsanlage trägt zunächst der jeweilige Straßenbaulastträger, bei öffentlich gewidmeten Straßen somit das Straßen- und Grünflächenamt des Bezirks Pankow.

Eine Beteiligung der Anlieger an den Kosten für die Herstellung oder den Ausbau einer Erschließungsanlage bis zu deren endgültiger Herstellung erfolgt im Rahmen des Erschließungsbeitragsgesetzes (EBG) vom 12.07.1995 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2006 (GVBl. S. 573). Dort ist geregelt, welche Kosten in welcher Form durch wen zu tragen sind.

Eine Ausnahme gilt nach § 15a EBG lediglich für Erschließungsanlagen, die vor dem 03.10.1990 endgültig oder teilweise hergestellt worden sind und für Verkehrszwecke genutzt wurden. Außerdem dürfen für endgültig oder teilweise hergestellte Erschließungsanlagen keine Erschließungsbeiträge erhoben werden, wenn sie seit mehr als 15 Jahren für Verkehrszwecke genutzt werden.

Bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen handelt es sich somit immer um eine Einzelfallentscheidung. Maßgeblich für die Prüfung einer Erschließungsbeitragspflicht ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Entstehens eines Anspruchs, also nach Beendigung der jeweiligen Straßenbaumaßnahme.

Zu den konkret angefragten Straßen können daher derzeit keine Aussagen zu einer möglichen Erschließungsbeitragspflicht getroffen werden.“

Berlin, den 26.09.2019

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz